



Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.



Caritasverband für die Diözese Münster e. V. · Postfach 21 20 · 48008 Münster

An die
Schwangerschaftsberatungsstellen
in NRW

**Zuwendungsempfänger
für Nordrhein-Westfalen**

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

Geschäftsführung
Peter Hoffstadt

Sachbearbeitung
Karin Overmann-Thiel

Telefon: 0251 8901 - 224
Telefax: 0251 8901 - 396

E-Mail: overmann-thiel@caritas-muenster.de
Internet: www.caritas-muenster.de

Datum: 10.07.2009

SGB II: Verhältnis zu der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Wiederholt berichten die Schwangerschaftsberatungsstellen von Schwierigkeiten ihrer Klientinnen bei Anträgen auf Leistungen nach SGB II, weil der zuständige Sozialleistungsträger auf die Mittel der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" verweist:

1. Die Leistungsberechtigten nach SGB II werden aufgefordert, **Bescheinigungen** der Schwangerschaftsberatungsstelle vorzulegen, "*dass dort keine Zahlungen für das Baby gezahlt wurden*". Die Mitwirkung der Schwangerschaftsberatungsstellen sei erforderlich, weil ohne die erbetenen Unterlagen bzw. Nachweise nicht festgestellt werden könne, ob und inwieweit ein Leistungsanspruch bestehe.
2. Leistungen der Bundesstiftung "Mutter und Kind" werden als **Einkommen** bei der Berechnung der Leistungen nach SGB II angerechnet.
3. Anträge auf einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes werden nicht entsprochen, weil Leistungen der Bundesstiftung gewährt worden sind und davon ausgegangen wird, der **Bedarf** sei gedeckt.

Rechtliche Würdigung

ad 1.) Es gibt keine Nachweispflicht der Schwangerschaftsberatungsstelle.

Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der die Schwangerschaftsberatungsstelle dem Sozialleistungsträger zu einer solchen Mitteilung verpflichtet wäre.

Ihre Schweigepflicht lässt im übrigen auch eine solche Mitteilung nicht zu.

Sitz des Vereins:
Münster
Registernummer:
VR 1680
Amtsgericht Münster

Vorstand:
Dieter Geerlings
(Vorsitzender)
Heinz-Josef Kessmann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Bankverbindung:
DKM Darlehnskasse Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 4 100 506
Spendenkonto Nr. 6000

ad 2.) Die Mittel der Bundesstiftung dürfen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

a) Die Anrechnung bereits bewilligter, aber noch nicht ausgezahlter Leistungen der Bundesstiftung stellt allein deswegen schon einen Verstoß gegen § 11 SGB II dar, weil **zukünftige** Einkommen grundsätzlich kein "verfügbares" Einkommen sind und daher nicht berücksichtigt werden dürfen.

b) In der Anrechnung der Mittel der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" als Einkommen nach SGB II liegt ein Verstoß gegen **§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II**.

Nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (MuKStiftG) bleiben Stiftungsmittel als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist.

Die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des SGB II weisen unter Punkt 11.95 ausdrücklich darauf hin, dass Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" (Stiftungserrichtungsgesetz) privilegiertes Einkommen und nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Nach § 2 Abs. 1 Stiftungserrichtungsgesetz vergibt die Bundesstiftung "ergänzende Hilfen" an werdende Mütter, die sich in einer Notlage befinden.

ad 3.) Die Mittel der Bundesstiftung führen nicht zur Bedarfsdeckung.

Entscheidend ist, ob zum Zeitpunkt des Antrages auf Leistungen nach SGB II der geltend gemachte Bedarf - bspw. an einer Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt - **tatsächlich** noch besteht.

Die Leistungsberechtigten nach SGB II müssen nicht zunächst die Leistungen nach SGB II geltend machen, um dann erst einen Antrag auf Stiftungsmittel stellen zu können. Denn dies stellt überflüssigen Formalismus zu Lasten der betroffenen Frau dar. Das würde der Zielsetzung der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" widersprechen. Nach § 2 Abs. 1 Stiftungserrichtungsgesetz ist es Zweck der Stiftung, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Von besonderer Bedeutung ist insoweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.05.1993 im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 218 Strafgesetzbuch. In den Urteilsgründen wird auf Seite 162 im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen u. a. folgendes ausgeführt:

„Bei der Ausgestaltung des Sozialhilfeanspruchs hat der Gesetzgeber das Persönlichkeitsrecht der Leistungsberechtigten zu schützen. Soweit es der Schutzpflicht für das ungeborene Leben nicht zuwider läuft, hat er im vorliegenden Zusammenhang insbesondere Regelungen zu treffen, die der Frau möglichst eine wiederholte Darlegung ihrer Lage ersparen. Dies steht einem Rückgriff bei

Familienangehörigen gemäß § 91 ff BSHG entgegen. Es liegt außerdem nahe, alle Verfahren zur staatlichen Gewährung von Schutz und Hilfe möglichst bei einer Behörde, etwa bei der gesetzlichen Krankenversicherung, zusammenzufassen und so zugleich sicherzustellen, dass die Frau nur einmal ihre Situation darlegen muss."

Die klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts sowohl in der zitierten Passage des Urteils als auch in den gesamten Urteilsgründen geht eindeutig in die Richtung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, möglichst unbelastet von verfahrensrechtlichen und sonstigen Regelungen eine Entscheidung für das Kind treffen zu können.

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II war der Bedarf selbst dann nicht gedeckt, wenn bereits Mittel der Bundesstiftung zur Auszahlung gekommen wären. § 9 Abs. 1 SGB II steht dem nicht entgegen.

Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer u.a. seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und **die erforderliche Hilfe** nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen **erhält**.

Entscheidender Zeitpunkt für die Frage der Bedarfsdeckung ist die Antragstellung. Allein, wenn die Klientin **vor ihrem Antrag bei dem Sozialleistungsträger** bereits ihren Bedarf - auf welche Weise auch immer - schon gedeckt hätte, läge eine Bedarfsdeckung vor. Wenn sie zum Zeitpunkt des Antrages den Bedarf noch nicht gedeckt hatte, liegt keine Bedarfsdeckung vor.

Der Zeitpunkt der "Bewilligung" eines Stiftungsantrages ist unerheblich. Nach § 2 Abs. 2 Stiftungserrichtungsgesetz besteht auf Leistungen der Bundesstiftung kein Rechtsanspruch. Die Klientin hat keine Möglichkeit, die Leistungen der Bundesstiftung einzufordern. Mit der Bewilligung entscheidet die Stiftung, dass der Antragstellerin Leistungen im Sinne des §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 Stiftungserrichtungsgesetz zugesprochen werden. Allein die Entscheidung deckt nicht den Bedarf.

Zum Zeitpunkt des Antrages auf Leistungen nach SGB II hatte die Stiftung lediglich eine Bewilligung für eine **ergänzende** Hilfe ausgesprochen. Diese **ergänzende** Hilfe entspricht nicht der **erforderlichen** Hilfe im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II. Damit korrespondiert der Rechtsgedanke der Zweckidentität des § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Eine Bedarfsdeckung könnte allenfalls eintreten, wenn sie die Stiftungsleistungen für Bedarfe einsetzen würde, die zweckidentisch mit denen des SGB II sind.

Eine Bedarfsdeckung wäre nur dann eingetreten, wenn die Klientin zum Zeitpunkt des SGB II-Antrages die Leistungen der Stiftung bereits (zweckwidrig) für den Bedarf im Sinne des SGB II eingesetzt gehabt hätte. Entscheidend sind die Umstände zum Zeitpunkt des SGB II-Antrages ("Gegenwärtigkeitsprinzip"¹). Die Entscheidung ist ex ante zu treffen. Eine Bedarfsdeckung wäre allerdings schon deswegen nicht eingetreten, weil die Bundesstiftung bei zweckwidrigem Einsatz der Stiftungsmittel die gewährten Mittel zurückfordern würde, weil diese nur für ergänzende Hilfen zur Verfügung gestellt werden können, § 2 Abs. 1 Stiftungserrichtungsgesetz. Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise

¹ Rothkegel, Sozialhilferecht, 2005, Teil II, Kapitel 3, 1.Rn. 11

nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht, § 4 Abs. 2 Stiftungserrichtungsgesetz.

Wenn der Antrag auf Babyerstaussstattung zögerlich bearbeitet wird und die Klientin vor Entscheidung des Sozialleistungsträger (z.B. bei Risikoschwangerschaft und der Gefahr frühzeitiger Wehen) die Mittel der Bundesstiftung für Bedarfe nach SGB II einsetzt, handelt es sich lediglich um eine **Nothilfe**. Nothilfen decken weder den Bedarf noch handelt es sich um Einkommen im Sinne des SGB II.²

Peter Hoffstadt
Geschäftsführung d. Zuwendungsempfängers NRW

Birgit Scheibe
Rechtsanwältin

² Sozialgericht Berlin 29.09.2006, Az.: S 37 AS 2302/06.